

Ausbilderordnung des Deutschen Retriever Club e.V.

(Gültig ab 01.01.2019, zuletzt geändert durch
Beschluss des erweiterten Vorstandes vom 14.07.2024)

Inhalt

1	Präambel.....	2
1.1	Allgemeines	2
1.2	Ausbilderschulungen – allgemeine Regelungen.....	2
2	Ausbildungslehrstoff – Ausbilderanwärter	3
2.1	Allgemeiner Teil.....	3
2.2	Fachtheorie und Ausbildung in Präsenz	3
2.3	Pflichtstunden je Thema für Ausbildungsanwärter	4
2.4	Fachpraktische Ausbildung.....	5
2.5	Organisatorisches für Fortbildungen / Schulungen	5
3	Ausbilderausweise, Fortbildungsverpflichtung	5
3.1	Ausbilderausweise	5
3.2	Fortbildungen	6

1 Präambel

1.1 Allgemeines

Die Ausbildung von geeigneten Ausbildern/Übungsleitern zählt zu den satzungsmäßigen Aufgaben des DRC. Die Durchführung der Ausbildung der Retriever obliegt nach der Satzung des DRC den Landes- und Bezirksgruppen.

Bei der Ausbildung sind die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften des Tierschutzgesetzes zu beachten. Der DRC bekennt sich ausdrücklich zu einer artgerechten, gewaltfreien Hundeausbildung.

1.2 Ausbilderschulungen – allgemeine Regelungen

- a) Der DRC bietet Ausbilderschulungen zum Erwerb des allgemeinen DRC-Ausbilderscheines an.
- b) Schulungsperson kann nur eine Person sein, die Ihre fachliche Eignung durch den Nachweis entsprechender Qualifikationen (z.B. Abschluss IHK-Potsdam, Canis-Absolventen, Lupologic, Zertifizierung durch Tierärztekammer Niedersachsen oder Schleswig-Holstein und vergleichbare Ausbildungen) nachgewiesen hat.
- c) Zu den DRC-Ausbilderseminaren kann grundsätzlich nur ein volljähriges Mitglied des DRC in Absprache mit den Landesgruppen gemeldet werden. Die Auswahl der zu meldenden Ausbilderanwärter obliegt den Bezirks- und Landesgruppen in eigener Zuständigkeit. Ausbilderanwärter müssen hierbei in dem Bereich, in dem sie als Ausbilder tätig sein wollen, zumindest einen selbst ausgebildeten Retriever erfolgreich geführt haben; die Prüfungen dürfen nicht länger als vier Jahre zurück liegen. Die Landes- und Bezirksgruppen sind darüber hinaus berechtigt, die Zulassung zum Ausbilderanwärter von weiteren Voraussetzungen abhängig zu machen. Ein Anspruch auf Zulassung zum Ausbilderanwärter besteht nicht.
- d) Die Berechtigung zur Ausbildertätigkeit im DRC setzt einen gültigen DRC-Ausbilderausweis voraus. Über Ausnahmen in begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand der Bezirksgruppe/Landesgruppe im Einvernehmen mit dem engeren Vorstand des DRC. Hierzu zählt auch die Zulassung von Ausbildern, die eine abgeschlossene Trainerausbildung einer anerkannten Zertifizierungsstelle oder eines anderen, dem VDH angeschlossenen, Vereins nachweisen können. Kann ein Einvernehmen über die Zulassung als Ausbilder nicht hergestellt werden, ist eine Ausbildertätigkeit im DRC ausgeschlossen.
- e) Ausbilderanwärter, die den geforderten Besuch der unter Punkt 2 genannten Lehrgänge nachweisen, können von den Landes- und Bezirksgruppen als Ausbilder benannt werden und erhalten auf entsprechenden Antrag der Landesgruppen an den Vorstand des DRC den Ausbilderausweis des DRC. Die Landes- und Bezirksgruppen sind berechtigt, die Benennung zum Ausbilder von weiteren Voraussetzungen abhängig zu machen, insbesondere von einer in der Landes- bzw. Bezirksgruppe erfolgreich absolvierten fachpraktischen Assistentenzeit. Ein Anspruch auf Ernennung zum Ausbilder im DRC e.V. besteht nicht.

2 Ausbildungslehrstoff – Ausbilderanwärter

2.1 Allgemeiner Teil

- [A] Struktur des DRC e.V.
Grundlegende Regelungen des DRC e.V. (Satzung, Ordnungen, Formulare)
Repräsentation des Vereins
Verbindung zu den Dachverbänden (VDH, JGHV)
- [B] Umgang mit Menschen (Menschenführung und Rhetorik)
- Anwendung pädagogischer Grundregeln
 - Umgang mit Hundehaltern/-führern
 - Sprache als Kommunikationsmittel
 - Erfolgreiche Präsentation in Übungsstunden,
 - Konflikterkennung/ -bewältigung
- [C] Biologie des Hundes, häufige Erkrankungen, Erstversorgung
- Allgemeine Biologie des Hundes - Grundlagen (Anatomie, motorische, sensitive und kognitive Fähigkeiten, Individualentwicklung, Fortpflanzung)
 - Erste Hilfe am Hund
 - Verletzungen, Vergiftungen
 - Prellung/Blutergüsse/Verstauchung/Verrenkung
 - Schock/Bewusstlosigkeit/Atemstillstand/Insektenstiche
 - Hitzschlag/Unterkühlung
 - Stromschlag
 - Ertrinken/Ersticken
 - wichtige Infektionskrankheiten, wie z.B. Staupe, Parvovirose, Tollwut, Zwingerhusten
 - Impfungen
 - Endo- und Ektoparasiten
 - häufige Erkrankungen (Bewegungsapparat, Stoffwechselerkrankungen, altersbedingte Einschränkungen)
- [D] Rechts- und Haftungsfragen (Hundehaltung und Ausbildung)
- Versicherungsrecht für Vereine
 - öffentlich-rechtliche Vorschriften
 - BGB, StGB
 - Tierschutzrecht, Verordnung über das Halten von Hunden im Freien
 - Landeshundegesetze
 - Jagdgesetze Bund und Länder
 - Satzungsrechtliche Vorschriften (Anleinplicht)

2.2 Fachtheorie und Ausbildung in Präsenz

Die Lehrgänge sind sowohl als Theorie- und Praxislehrgänge oder als reine Theorielehrgänge - auch als Webinar - durchzuführen.

Die Schulung erfolgt nach den neuesten Erkenntnissen der Kynologie und Verhaltensforschung.

- [A] Geschichtliche Entwicklung des Hundes (Abstammung – Domestikation des Hundes domestikationsbedingte Veränderungen).
- [B] Welpenentwicklung (Sozialisation und Habituation) Entwicklungsstufen des Hundes.

- [C] Verhaltensbiologie - Soziale Organisation (Rangordnung, Sozialverhalten), Spielverhalten, Aggressionsverhalten, Jagdverhalten
- [D] Wesensgrundlagen und Wesenseigenschaften des Hundes (Konstitution, Trieb- und Instinktveranlagung, Sinnesleistungen, erwünschte und unerwünschte Wesenseigenschaften, Entwicklungsvergleich Mensch-Hund, der Weg zur Verständigung zwischen Mensch und Hund)
- [E] Lernverhalten des Hundes (Lernformen, klassische Konditionierung, operante/instrumentelle Konditionierung, formales, soziales Lernen, Tierschutzgerechte und tierschutzwidrige Erziehungsmethoden)
- [F] Kommunikation (Ausdrucksverhalten des Hundes, andere Kommunikationsformen des Hundes, Hund-Mensch-Kommunikation, Mensch-Hund-Kommunikation)
- [G] Stress bei Hunden (Physiologie des Stressgeschehens, Stressvermeidung und Stressmanagement, Auswirkungen von Stress im Alltag und der Hundebildung)
- [H] Erkennen unerwünschten Verhaltens, Verhaltensstörungen (z.B. Bellen, Zerstören, Trennungsangst, stereotypes Verhalten) Angst- u Aggressionsverhalten sowie Angst- u Aggressionsvermeidung im Alltag / in der Hundebildung, Ursachen, Entstehung Meide- und Abwehrverhalten.
- [I] Altersspezifische Ausbildung (Welpen, Junghunde, Basisausbildung)
Angemessene Beschäftigung und Auslastung von Hunden (rassespezifisch, altersgemäß)
- [J] Aufbau von Übungsstunden

2.3 Pflichtstunden je Thema für Ausbildungsanwärter

1. Allgemeiner Teil

	Stunden
A. Struktur DRC e.V.	2
B. Menschenführung und Rhetorik	2
C. Biologie d. Hundes, häufige Erkrankungen	4
D. Rechts-und Handlungsfragen	4

2. Fachtheorie und Ausbildung in Präsenz

A. Geschichtliche Entwicklung	3
B. Welpenentwicklung	3
C. Verhaltensbiologie	4
D. Wesensgrundlagen	3
E. Lernverhalten des Hundes	6
F. Kommunikation - Ausdruckverhalten Hund	6
G. Stress bei Hunden	3
H. Erkennen von unerwünschten Verhalten (Aggressionsverhalten)	4
I. Altersspezifische Ausbildung (Welpen, Junghunde)	3
J. Aufbau von Übungsstunden	3

2.4 Fachpraktische Ausbildung

Die fachpraktische Ausbildung des Ausbilderanwärters erfolgt in einer praktischen Assistentenzeit im Rahmen der Ausbildungsangebote der Bezirks- und Landesgruppen. Ausbildungsanwärter müssen zudem die Hospitation bei einem Wesenstest des DRC nachweisen.

2.5 Organisatorisches zur Durchführung von Schulungen /Fortbildungen

- a) Die unter 2.3 vorbezeichneten Schulungen erfolgen durch den DRC oder in dessen Auftrag.
Sie werden vom DRC-Bund als Blockveranstaltungen organisiert und durchgeführt.
- b) Einmal jährlich ist von jeder Landesgruppe eine Ausbilderschulung als Fortbildungsveranstaltung mit wechselnden Inhalten aus dem Themenkatalog nach Ziffer 2.3.) durchzuführen. Entsprechende Fortbildungen können als Präsenzveranstaltungen oder als Webinare durchgeführt werden, innerhalb von drei Jahren soll zumindest jedoch eine Präsenzveranstaltung angeboten werden.
Ausbilderschulungen der Landesgruppen die dem Themenkatalog dieser Ausbilderordnung entsprechen, werden als Fortbildungen für Ausbilder anerkannt, sofern sie in Absprache mit dem Bundesvorstand für sämtliche Ausbilder des DRC bundesweit angeboten werden und die Termine durch die DRC-Geschäftsstelle im Vereinsorgan „Der Retriever“ sowie in der DRC Datenbank veröffentlicht werden. Die Ausschreibung von Ausbilderschulungen soll mindestens vier Monate vor deren Durchführungen erfolgen.
- c) Die Kosten der Ausbilderschulungen/-fortbildungen tragen die Bezirks- und Landesgruppen hinsichtlich der Kosten der von ihnen zu den Schulungen entsandten Anwärter oder Ausbilder. Eine Übernahme der weiteren Kosten einer durch die Landesgruppe durchgeführten Fortbildung (Referentenkosten, Raumkosten) durch den DRC-Bund (Investitionskonto) kann mit Anmeldung der Fortbildung beantragt werden.
- d) Jeder Veranstalter ist verpflichtet, sachkundige Referenten zu den Sachthemen einzusetzen. Es ist anheimgestellt, hierfür externe Fachreferenten (Rhetoriker, Psychologen, Juristen, Tierärzte, Versicherungskaufleute etc.) zu verpflichten.
- e) Im Rahmen der Grundausbildung sind über das Angebot des DRC hinaus keine weiteren, externen Schulungen anerkannt.

3 Ausbilderausweise, Fortbildungsverpflichtung

3.1 Ausbilderausweise

Ausbilderausweise werden von der Geschäftsstelle ausgestellt und haben eine Gültigkeit von maximal drei Kalenderjahren. Um die Gültigkeit des Ausbilderausweises zu erhalten, sind Ausbilder innerhalb von drei Jahren entsprechend Ziffer 3.2 zum Besuch qualifizierter Fortbildungen verpflichtet.

Jeder Ausbilder ist für den Nachweis des Besuchs einer anerkannten Fortbildungsveranstaltung gegenüber seiner Landes- oder Bezirksgruppe selbst verantwortlich. Die Meldung der Fortbildungen an den DRC Bund erfolgt gesammelt über die jeweilige Landesgruppe an die Geschäftsstelle bis Ende November eines jeden Jahres.

Abgelaufene Ausbilderausweise sind an den DRC herauszugeben.

Inhaber von DRC-Ausbilderausweisen, die nicht mehr Mitglied im DRC sind, haben ihren Ausweis im Jahr ihrer Kündigung an den DRC herauszugeben.

3.2 Fortbildungen

DRC- Ausbilder müssen innerhalb der Gültigkeitsdauer ihres jeweiligen Ausbilderausweises DRC Fortbildungen von insgesamt mindestens 8 Stunden (min. 4 Stunden DRC Präsenz Fortbildungen) nachweisen, um im Besitz eines gültigen DRC-Ausbilderausweises zu bleiben. Die Fortbildungsveranstaltungen werden entsprechend Ziffer 2.5 b organisiert und durchgeführt. Bei abweichender Stundenzahl je Lerneinheit kann nicht zwischen Theorie- und Präsenzteil ausgeglichen werden.

Zuletzt geändert durch den erweiterten Vorstand des DRC am tt.mm.2024.

Nachdruck bzw. die Aufnahme in ein Mediensystem, sowie die Vervielfältigung auf Datenträger, darf, auch auszugsweise, nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Herausgeber erfolgen.

Herausgeber: Deutscher Retriever Club e.V.
DRC-Geschäftsstelle
Ellenberger Straße 12
34302 Guxhagen
Tel.: 05665-1859090
Email: office@drc.de